



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Empfangsbekanntnis
Flughafen München GmbH
Konzernereinheit Recht
Nordallee 25
85356 München-Flughafen

Bearbeitet von Herrn Schrödinger	Telefon +49 (89) 2176-2375	Zimmer HE 308	E-Mail luftamt@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 26.09. u. 28.11.2023	Unser Geschäftszeichen ROB-3721.25_04-3-27	München, 26.01.2024

Verkehrsflughafen München; Errichtung einer Mode-S Radaranlage München-West (DFS Radarturm) im Nördlichen Bebauungsband (NBB)

Anlagen:

1 Plan I-02c DFS Radarturm
1 Kostenrechnung
1 Empfangsbekanntnis

– bitte ausgefüllt zurück –

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 26.09.2023 i. d. F. des Ergänzungsantrags vom 28.11.2023 erlässt die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern (nachfolgend: Luftamt) gemäß § 8 Abs. 1 Satz 10 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409), i. V. m. Art. 74 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23.12.2022 (GVBl. S. 718), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 07.07.2023 (152. ÄPG), Az. ROB-3721.25_04-3-26, folgenden

153. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:

(153. ÄPG)

Dienstgebäude
Heßstraße 130
80797 München

Tram 20/21/29 Hochschule M.
Bus 153/154 Infanteriestr. Süd

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



A Verfügender Teil

I Genehmigung des Plans

Der Plan zur Errichtung der Mode-S Radaranlage München-West (DFS Radarturm) auf dem Betriebsgelände der Deutschen Flugsicherung GmbH im Nördlichen Bebauungsband (NBB) des Flughafens München nördlich der Nordallee wird nach Maßgabe der in Ziffer A.II und Ziffer A.III bezeichneten Plänen und Unterlagen, nach Maßgabe der in Ziffer A.IV verfügbaren Nebenbestimmungen sowie nach Maßgabe der in Ziffer A.V bezeichneten beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zugelassen.

Folgende wasserrechtliche Erlaubnis wird erteilt:

- Beschränkte Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 WHG, Art. 15 BayWG zum Einbringen von Stoffen in das Grundwasser für die Errichtung von Betonrüttelsäulen und den Rückbau eines Betriebsbrunnens im Bereich des DFS Radarturms auf Fl.-Nr. 293/1, Gemarkung Attaching (Ziffer V.38 PFB MUC)

Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:

II Änderungen in Abschnitt I (Feststellung der Pläne für den Flughafen München) PFB MUC

In Ziffer I/J wird folgender Plan eingefügt:

- Tektur zu Plan I-02c DFS Radarturm vom 02.03.2023, M 1 : 2.000

III **Änderungen in Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen)**

In Abschnitt I(2) wird folgender Teil eingefügt:

„Mode-S Radaranlage München-West (DFS Radarturm)

1. Der Plan zur Errichtung des DFS Radarturms auf dem Betriebsgelände der Deutschen Flugsicherung GmbH im Nördlichen Bebauungsband (NBB) nördlich der Nordallee wird zugelassen.
2. Der Zulassung liegen folgende Unterlagen zugrunde, die bei der Ausführung des Plans zu beachten und umzusetzen sind, soweit diese Plangenehmigung keine abweichenden Regelungen trifft:
 - Antrag vom 26.09.2023
 - Tekturantrag vom 28.11.2023
 - Neubau Mode-S Radaranlage München West (MUW) – Vorhabensbeschreibung, Erläuterung und Begründung, Flughafen München GmbH, vom 30.01.2023.
 - Lageplan Neubau Mode-S Radaranlage, München West, M1 2.500, vom 26.01.2023
 - DFS-Radarturm - Neubau Mode-S, Radaranlage München-West (MUW) - Unterlage zur Eingriffsregelung, Grünplan GmbH, vom 21.09.2023, ergänzt am 11.10.2023
 - Neubau Mode-S Radaranlage München-West (MUW), Unterlagen zum europäischen Gebiets- und Artenschutz, PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH, vom 05.05.2023
 - Erläuterungsbericht zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Bodenverbesserung mittels Betonrüttelsäulen und zum Rückbau eines ehemaligen Betriebsbrunnens, Bauvorhaben Neubau Mode-S Radaranlage, mplan eG, vom 24.11.2023

IV

Änderungen in Abschnitt IV (Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung) Ziffer 14 (Weitere Betriebsanlagen) PFB MUC

In Ziffer 14 wird folgende Ziffer 14.46 eingefügt:

- "14.46 „Mode-S Radaranlage München-West (DFS Radarturm) im Nördlichen Bebauungsband (NBB) nördlich der Nordallee
- 14.46.1 Anforderungen des Naturschutzes
- 14.46.1.1 Die vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere die Unterlage zur Eingriffsregelung mit darin definierten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, sind zu beachten und umzusetzen.
- 14.46.1.2 Der zu rodende Gehölzbestand darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. gefällt werden. Das Schnittgut ist während dieses Zeitraums von der in Anspruch genommenen Fläche zu entfernen.
- 14.46.1.3 Ersatzzahlung für Eingriffe in das Landschaftsbild
- Die FMG hat vor Durchführung des Eingriffs eine Ersatzzahlung i. H. v. 9.000,- € unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Bayerischen Naturschutzfonds zu leisten:
- Kontoinhaber: Bayerischer Naturschutzfonds
IBAN: DE 04 5022 0900 0007 4377 00
BIC: HAUKDEFF
Verwendungszweck: FS, Errichtung DFS-Radarturm Flughafen München,
AZ 42-1735/7-501-2023
- Die Rodung des Gehölzbestands gilt nicht als Beginn der Durchführung des Eingriffs.
- Dem Luftamt ist von der FMG unverzüglich ein entsprechender Nachweis der Zahlung zukommen zu lassen.
- 14.46.2 Hinweise zu den §§ 12 und 18a LuftVG
- 14.46.2.1 Im Baugenehmigungsverfahren ist das Luftamt zwecks Prüfung der Hindernisfreiheit (§ 12 LuftVG) bzw. zwecks Unterrichtung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung

(§ 18a LuftVG) von der unteren Bauaufsichtsbehörde zu beteiligen.

Darauf hat die FMG die untere Bauaufsichtsbehörde bei der Einreichung des Bauantrags hinzuweisen.

14.46.2.2 Bei der Errichtung der Bauwerke eventuell zum Einsatz kommende Baugeräte, insbesondere Kräne, ist das Luftamt zwecks Prüfung der Hindernisfreiheit (§ 12 LuftVG) zu beteiligen.

14.46.2.3 Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH hat angekündigt, dass der Radarturm mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen und auf der Sichtflugkarte München zu veröffentlichen ist.

14.46.3 Hinweise zum Bodenschutz und zu Altlasten

14.46.3.1 Während der Bauarbeiten ist sorgfältig darauf zu achten, dass der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Treibstoff, Öl) zu keiner Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers führt.

14.46.3.2 Sollten im abzuschiebenden Oberboden bzw. im anfallenden Aushubmaterial geogen erhöhte Arsenwerte festgestellt werden, ist die Handlungshilfe für den Umgang mit geogen arsenhaltigen Böden des Bayer. Landesamtes für Umwelt zu beachten und umzusetzen.

14.46.3.3 Bei Feststellung von schädlichen Bodenverunreinigungen oder Altlasten sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Landratsamt Freising / Sachgebiet Umweltschutz und das Wasserwirtschaftsamt München sofort zu verständigen.

Die Bodenverunreinigungen sind ordnungsgemäß zu sanieren. Die Dokumentation ist dem Landratsamt Freising und dem Wasserwirtschaftsamt München unaufgefordert vorzulegen.“

- 38.4.3 Die Injektionen sind auf das technisch erforderliche Maß zu beschränken.
- 38.4.4 Da bei der Erstellung der Betonrüttelsäulen grundwasserführende Schichten erschlossen werden, sind die Bohrungen mit einem geeigneten Baustoff abzudichten. Dabei sind aufsteigende Zementationsverfahren zu wählen, die eine vollständige Abdichtung gewährleisten.
- 38.4.5 Beton, Injektionssuspensionen oder andere Stoffe, die beim Einbau mit Grundwasser in Berührung kommen, dürfen keine wassergefährdenden oder organischen Zusatzmittel enthalten. Während der Baumaßnahme müssen die eingesetzten Stoffe einer regelmäßigen Qualitätssicherung unterliegen.
- 38.4.6 Sofern nach den einschlägigen Vorschriften (z. B. DIN) nichts Anderes vorgeschrieben ist, sind nur Injektionen mit chromatreduzierten Bindemitteln zulässig.
- 38.4.7 Eine Verbindung zweier Grundwasserstockwerke ist zwingend zu vermeiden. Am Standort ist der quartäre Grundwasserleiter durch eine geringmächtige (ca. 20 cm) Schicht bindig ausgebildeter Sedimente vom tertiären Grundwasserleiter getrennt. Sollte die Tertiäroberkante früher als geplant erreicht werden, sind die entsprechenden Bohrtiefen zu reduzieren.
- 38.4.8 Die Grundwasserströmung im Quartär und Tertiär sowie die Potentialverhältnisse dürfen während der Bauphase und danach nicht nachteilig verändert werden. Insbesondere muss das höhere Druckpotential des tertiären Grundwassers gegenüber dem quartären Wasserstand und damit die hydraulische Wirksamkeit der tertiären Deckschichten dauerhaft erhalten bleiben.
- 38.4.9 Der durch das fertige Bauwerk verursachte rechnerische Aufstau kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht toleriert werden, wenn eine negative Auswirkung auf Dritte ausgeschlossen werden kann.
- 38.4.10 Das Bauwerk ist bis zum höchsten Grundwasserstand wasserdicht und auftriebssicher auszuführen.
- 38.4.11 Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Treibstoffe, Öle, Schmiermittel) während des Baues haben so zu erfolgen, dass eine Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist.
- 38.4.12 Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unver-

züglich das Landratsamt Freising und das WWA zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

- 38.4.13 Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 38.4.14 Durch die Bohrungen dürfen keine Schadstoffe in das Grundwasser eingetragen werden. Das Bohrgerät muss entsprechend beschaffen und sauber sein.
- 38.4.15 Hinweise
- 38.4.15.1 Weitere Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse oder aus Gründen des Gewässerschutzes als notwendig erweisen sollten, können entsprechen der gesetzlichen Vorgaben des § 13 WHG (und Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG) nachträglich festgesetzt werden und bleiben daher ausdrücklich vorbehalten.
- 38.4.15.2 Vor Bauausführung hat sich die FMG rechtzeitig über vorhandene Sparten (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Fernwärme, Telekom usw.) und sonstige Anlagen (Brunnen, Sickerschächte, Tunnel usw.) zu informieren. Für evtl. Schäden haftet die FMG.
- 38.4.15.3 Es ist festzustellen, ob auf dem Baugrundstück bzw. auf den das Baufeld umgebenden Grundstücken unterirdische Lagerbehälter vorhanden sind (z. B. Erdtanks für Heizöl, Chemikalien - etc.) die durch die Baumaßnahmen beschädigt werden könnten.
- 38.4.15.4 Für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehen, haften der Handlungs- bzw. Zustandsstörer.“

VI Kostenentscheidung

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 3.500,- € festgesetzt.

An Auslagen werden 165,- € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 3.665,- €).

B Sachverhalt

I Ausgangssituation

Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) stellt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags zur Erbringung der Flugsicherungsdienste eine Ortungsinfrastruktur zur Überwachung des deutschen Luftraums bereit. Dazu betreibt sie bundesweit 31 Radaranlagen für die Erfassung von Luftfahrzeugen. Die ältesten Anlagen sind seit der ersten Hälfte der 1980er Jahre in Betrieb. Weitere Anlagen sind zwischen 1996 und 2005 modernisiert worden. Bis 2007 wurden darüber hinaus 13 Anlagen um die Funktionalität Mode-S erweitert. Viele Radargebäude sind stark sanierungsbedürftig, zu groß und haben aufgrund der alten Gebäudehülle einen hohen Energiebedarf.

Zur Erneuerung und Modernisierung der alten Radaranlagen hat die DFS daher das Projekt MaRS (Modernization and Replacement of Surveillance Infrastructure) initiiert. Teil des MaRS-Projekts ist die Mode-S Radaranlage München-West, die zeitnah realisiert werden soll. Die Reihenfolge der Modernisierung eines Radarstandortes dauert ca. 18 Monate, und ist in einen bundesweiten Gesamtterminplan eingebettet.

II Vorhaben und Begründung

Die Errichtung und der Betrieb der Mode-S Radaranlage München-West ist am Standort Flughafen München im NBB nördlich der Nordallee auf dem Gelände der DFS-Niederlassung München in der Nordallee 34 geplant. Die Radaranlage besteht aus einem Radarturm und einem Technik-Gebäude.

Der Radarturm mit kreisförmigem Grundriss weist einen Außendurchmesser von 5,00 m auf. In Höhe + 42,00 m befinden sich der Ausgang zu einem umlaufenden Balkon mit einem Außendurchmesser von 10,00 m (Plattform 1), sowie die Innentreppe zum Technikraum im oberen Teil des Turmes in Höhe von + 45,00 m. In Höhe + 45,00 m ist im oberen Teil des Turmes ein Technikraum angeordnet. Über eine Außentür gelangt man auf einen weiteren umlaufenden Balkon mit einem Außendurchmesser von 10,00 m (Plattform 2). Das Dach des Turmes in Höhe + 49,00 m ist über eine außenliegende Steigleiter von Plattform 2 aus zu erreichen. Die Radarantenne ist auf dem Dach des Turmes angeordnet. Die Oberkante der Radarantenne ist mit Höhe + 50,00 m über OK Gelände geplant, die Spitzen der Blitzfangstangen liegen bei + 52,00 m über OK Gelände.

Das eingeschossige Technik-Gebäude mit den Ausmaßen von ca. 15 x 6 x 4 m (L/B/H) befindet sich am Fuß des Radarturms.

III Antrag auf Plangenehmigung nach § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG

Mit Schreiben vom 26.09.2023 beantragte die FMG, den Plan zur Errichtung eines Radarturms auf dem Betriebsgelände der DFS an der Nordallee des Flughafens nach § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG zu genehmigen und folgenden Plan festzustellen:

- Plan Tektur zu Plan I-02c Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung, DFS Radarturm; M 1 : 5.000, vom 02.03.2023

Mit Schreiben vom 28.11.2023 ergänzte die FMG den Antrag vom 26.09.2023 dahingehend, gem. § 9 Abs. 1 LuftVG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG auch über folgenden Wasserrechtsantrag zu entscheiden:

- beschränkte Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, Art. 15 BayWG für das Einbringen von 36 Betonrüttelsäulen zur Bodenverbesserung im Bereich des Fundaments des Radarturms auf dem Betriebsgelände der Deutschen Flugsicherung GmbH am Verkehrsflughafen München/Nordallee.

Der Ergänzungsantrag enthält darüber hinaus die Anzeige des Rückbaus des noch bestehenden, aber nicht mehr in Betrieb befindlichen Brunnens BR 3314/1 im Gründungsbereich des DFS Radarturms nach § 49 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 30 BayWG.

Zusammen mit den beiden Antragsschreiben legte die FMG neben dem festzustellenden Plan folgende Pläne und Unterlagen vor:

- Neubau Mode-S Radaranlage München West (MUW) – Vorhabensbeschreibung, Erläuterung und Begründung, Flughafen München GmbH, vom 30.01.2023
- Lageplan Neubau Mode-S Radaranlage, München West, M1 2.500, vom 26.01.2023
- DFS-Radarturm - Neubau Mode-S, Radaranlage München-West (MUW) - Unterlage zur Eingriffsregelung, Grünplan GmbH, vom 21.09.2023
- Neubau Mode-S Radaranlage München-West[MUW], Unterlagen zum europäischen Gebiets- und Artenschutz, PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH, vom 05.05.2023
- Erläuterungsbericht zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Bodenverbesserung mittels Betonrüttelsäulen und zum Rückbau eines ehemaligen Betriebsbrunnens, Bauvorhaben Neubau Mode-S Radaranlage, mplan eG, vom 24.11.2023
- Ermittlung der Stahlbeton-Rohbaukosten des Radarturms ohne Fundament (Auszug aus der Kostenberechnung vom 01.12.2023)

Rechtsvorschriften außerhalb des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sehen keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des Art. 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 BayVwVfG entsprechen muss (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG).

Insbesondere ist keine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich, weil das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist. Es handelt sich nicht um ein Vorhaben, das die Tatbestandsmerkmale eines in Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) genannten Vorhabens aufweist.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG (Bau eines Flugplatzes im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Anhang 14)) liegen nicht vor. Hiernach kann nur der Bau bzw. eine bauliche Änderung (§§ 6 ff UVPG) von Flugbetriebsanlagen, die in diesem Anhang 14 genannt bzw. behandelt werden, zu einer UVP-Pflicht führen. Dies ist bei der verfahrensgegenständlichen Baufläche für Gebäude der Flugsicherung nicht der Fall.

Auch nach der unmittelbar auf der UVP-Richtlinie anknüpfenden Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union, nach der als Änderung eines Flugplatzes nicht nur Arbeiten, die eine Verlängerung der Startbahn zum Gegenstand haben, anzusehen sind, sondern bereits alle Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder der Ausrüstung eines Flugplatzes, sofern sie, insbesondere aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und ihrer Merkmale, als Änderung des Flugplatzes selbst anzusehen sind, ist für das verfahrensgegenständliche Vorhaben der Anwendungsbereich des UVPG nicht eröffnet und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Der DFS Radarturm mit den auf und in ihm betriebenen Anlagen der Flugsicherung ist nicht dazu bestimmt oder geeignet, Auswirkungen auf die flugbetrieblichen Aktivitäten des Flugplatzes und den Luftverkehr zu haben und dadurch den Flughafen selbst in einem anderen Licht erscheinen lassen. Alte, unwirtschaftlich zu betreibende Radaranlagen werden lediglich an anderen Örtlichkeiten durch moderne Anlagen ersetzt.

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG), vgl. Ziffer C.III.

Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG). Die in Anspruch genommenen Vorhabensflächen liegen auf bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestelltem Flughafengelände und befinden sich im Eigentum der FMG bzw. der DFS.

Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte das Luftamt zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen wäre. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn

für das Luftamt und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis kann das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

III **Beteiligte Stellen**

Das Luftamt hörte zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) an:

- Große Kreisstadt Freising
- Landratsamt Freising (LRA FS)
- Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde (HNB)
- Wasserwirtschaftsamt München (WWA)
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS)

Die **Große Kreisstadt Freising** teilt mit, dass eigene Belange durch das Vorhaben nicht berührt würden. Einwände würden nicht vorgebracht. Für den Turm werde eine Baugenehmigung benötigt. Zusätzlich wird auf die Thematik „elektromagnetische Felder“, sowie auf naturschutz- und bauordnungsrechtliche Gesichtspunkte hingewiesen.

Die **Untere Naturschutzbehörde im LRA FS (UNB)** führt aus, dass mit dem Vorhaben kein flächenbezogener Eingriff in den Naturhaushalt im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 13 ff. BNatSchG verbunden sei, weil sich die Vorhabensfläche auf einer bereits bestehenden, naturschutzfachlich bereits ausgeglichenen, Hochbaufläche befinde. Hinsichtlich des durch den Radarturm verursachten Eingriffs ins Landschaftsbild sei eine Realkompensation nicht möglich. Die fachgutachterliche Einschätzung, dass die vorhabensbedingten Wirkungen die Erheblichkeitsschwelle für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes übersteigen würden, werde geteilt. Die in derartigen Fällen zu leistende Ersatzzahlung bemesse sich gemäß § 20 Abs. 3 BayKompV nach einem Prozentsatz der Herstellungskosten der baulichen Anlage in Abhängigkeit von der Intensität der vorhabenbezogenen Wirkung und der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes. Die methodische Herleitung der Höhe der Ersatzzahlung im LBP Kap. 3.4 in Verbindung mit Kap. 3.1.3 sei nachvollziehbar und entspreche den Regelungen der BayKompV. Die Bemessung sei nach den Absätzen 3 bis 5 des § 20 BayKompV durchgeführt worden.

Die **Wasserbehörde im LRA FS** stimmt den wasserwirtschaftlichen Verfahrensgegenständen (Untergrundstabilisierung mittels 36 Betonrüttelsäulen; Rückbau eines Brunnens) unter der Voraussetzung zu, dass das WWA zustimme und das Vorhaben dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt würde. Für die Änderung des bestehenden Planfeststellungsbeschlusses werde das Einvernehmen erteilt.

Seitens des **LRA FS** werden darüber hinaus Hinweise zum Bodenschutz, zu Altlasten, zum Immissionsschutz, zur Trinkwasserversorgung, zur Abwasserentsor-

diesem auch in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Diese Anlagen sind unmittelbar für die Durchführung des Flugbetriebs erforderlich und daher in die luftrechtliche Planfeststellung bzw. Plangenehmigung einer Flughafenanlage einzubeziehen. Wie die Durchführung des Flugbetriebs selbst, liegen auch die hierzu erforderlichen technischen Einrichtungen im öffentlichen Interesse. Insoweit kann auf die rechtskräftigen Feststellungen im PFB MUC zu den ASR-Außenanlagen Nord und Süd Bezug genommen werden.

2 Bedarf im engeren Sinn

Für den DFS Radarturm als Träger der neuen Mode-S Radaranlage besteht auch ein Bedarf, weil er Teil des der Modernisierung der Anlagen der Flugsicherung dienenden MaRS-Projekts ist.

II Planungsleitsätze

Unüberwindbare Planungsleitsätze stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

III Plangenehmigung

1 Rechtsgrundlagen

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG.

Nach Art. 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG wird durch die Plangenehmigung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Das dabei zu beachtende materielle Recht bleibt unberührt.

Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts. Dies hat zur Folge, dass diese Plangenehmigung nicht die für den Radarturm, bei dem es sich um einen Sonderbau i. S. d. Art. 2 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, Art. 57 Abs. 3 Nr. 1 BayBO handelt, erforderliche Baugenehmigung beinhaltet.

Auch die Erlaubnis oder Bewilligung zu einer Gewässerbenutzung ist gesondert zu erteilen (§ 19 Abs. 1 WHG).

2

Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung

Mit dem festgestellten Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung I-02c DFS Radarturm wird der in Ziffer B.II beschriebene Verfahrensgegenstand zeichnerisch dargestellt.

Der Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung enthält durch Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen Festsetzungen mit städtebaulichem Gehalt und beinhaltet damit – verglichen mit § 30 BauGB – die Mindestfestsetzungen einer Bauleitplanung.

Der Standort des geplanten Radarturms liegt innerhalb der bestehenden Hochbaufläche „SF“ auf dem Betriebsgelände der DFS. Die Änderung der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen im Plan der baulichen Anlagen beschränkt sich somit auf eine Sonderfestsetzung der maximal zulässigen Bauhöhe von 50 m (bei einer Bezugshöhenlage von 449,00 m üNN; vgl. Ziffer IV.5.9 PFB MUC – Sicherheitsdienst und Flugbetriebsgebäude (SF) sowie Parkpaletten (PP) nördlich der Nordallee). Der Radarturm unterfällt als Betriebsanlage der DFS der Nutzungskategorie „SF“.

Die Stadt Freising hat – etwa im Hinblick Sichtbeziehungen zwischen dem Turm und der Stadt – keine Bedenken erhoben.

3

Schutz von Luftsicherungseinrichtungen § 18a LuftVG und Hindernisfreiheit nach § 12 LuftVG

Aussagen darüber, ob das Vorhaben u. U. Luftsicherungseinrichtungen stört (§ 18a LuftVG), können im Rahmen dieses Plangenehmigungsverfahrens, das lediglich die Festsetzung einer maximalen Höhe des Radarturms zum Gegenstand hat, naturgemäß nicht getroffen werden. Dies ist erst im Rahmen des anstehenden Baugenehmigungsverfahrens möglich.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der Höhe der zu errichtenden Bauwerke (Hindernisfreiheit). Die erforderliche Zustimmung des Luftamtes nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1a) LuftVG, die die untere Bauaufsichtsbehörde zur Erteilung der erforderlichen Baugenehmigung benötigt, wird erst im Rahmen des sich an dieses Plangenehmigungsverfahren anschließenden Baugenehmigungsverfahrens erteilt werden. Dies gilt auch für die mit der Zustimmung zu verbindenden Forderung einer Nachkennzeichnung. Bei einer ersten Einschätzung zur Hindernisfreiheit hat die DFS mitgeteilt, dass sie bei einer Gebäudehöhe von 501,00 m ü. NN an der Vorhabensfläche keine Einwendungen erheben würde und die nach § 12 LuftVG erforderliche Zustimmung seitens des Luftamtes erteilt werden könnte.

4 Naturschutzrecht

Im Ergebnis stehen naturschutzfachliche und -rechtliche Gesichtspunkte dem Vorhaben nicht entgegen.

4.1 Eingriffsregelung

4.1.1 Flächenhafte Eingriffe

Da die Errichtung des Radarturms innerhalb der bereits bestehenden Hochbaufläche „SF“ stattfindet, ist damit kein neuer, bisher noch nicht zugelassener flächenbezogener Eingriff in den Naturhaushalt im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 13 ff. BNatSchG verbunden. Der naturschutzfachliche Ausgleich wurde bereits im Zusammenhang mit der erstmaligen Festsetzung dieser Hochbaufläche festgelegt.

Gesetzlich geschützte Flächen gemäß § 30 BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG sind vom Vorhaben nicht betroffen.

4.1.2 Eingriffe in das Landschaftsbild

Hinsichtlich der durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in das Landschaftsbild wird die FMG verpflichtet, Ersatz in Geld (Ersatzzahlung) zu leisten, vgl. Ziffer A.IV (Ziffer IV.14.46.1.3 PFB MUC).

Der durch den 50 m hohen Radarturm verursachte Eingriff in das Landschaftsbild kann nicht durch Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen i. S. d. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen werden. In einem solchen Fall kann der Eingriff nach § 15 Abs. 5 u. 6 Satz 1 BNatSchG gleichwohl zugelassen werden, wenn der Verursacher eine Ersatzzahlung leistet.

Dabei bemisst sich die Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG in Fällen, in denen diese nicht nach den Vorgaben des § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG feststellbar sind, nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteilen. Nähere Regelungen hierzu enthalten die §§ 18 ff BayKompV.

Nach § 19 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayKompV liegt durch Mast- oder Turmbauten, die höher als 20 m sind, in der Regel eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds vor. Deshalb ist eine entsprechende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme nicht möglich. Daher bemisst sich die Höhe der Ersatzzahlung nicht nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG, sondern nach § 20 Abs. 3 bis 5 BayKompV. Dabei wird bei Gebäuden von der Höhe der Rohbaukosten und bei sonstigen baulichen Anlagen nach den Herstellungskosten ohne Kosten für die nicht baukonstruktiv bedingte technische Ausstattung ausgegangen, § 20 Abs. 3 Satz 1 BayKompV. Kosten für Anlagenteile unterhalb der Erdoberfläche bleiben ebenfalls außer Betracht, § 20 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 BayKompV. Bei der Festsetzung der Ersatzzahlung nach

der Höhe dieser Rohbaukosten gilt ein Rahmensatz von ein bis neun vom Hundert, § 20 Abs. 3 Satz 2 BayKompV. Bei der Bemessung der Ersatzzahlung für Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ist die Matrix der Anlage 5 der BayKompV heranzuziehen.

Nach Spalte 1 dieser Matrix ist von der Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild gemäß Anlage 2.2 der BayKompV (Bewertungsstufen: sehr hoch, hoch, mittel, gering) auszugehen. Anschließend ist, unter Zugrundelegung der gefundenen Bewertungsstufe, nach Spalte 2 dieser Matrix die Intensität der vorhabensbezogenen Wirkungen zu ermitteln (Intensitätsstufen: hoch, mittel, gering, nicht erheblich). Das auf diese Weise ermittelte Feld in der Matrix enthält den Vom-Hundertsatz, der der weiteren Bemessung zugrunde gelegt wird. Zu Spalte 1 hat die UNB in einem früheren Verwaltungsverfahren angeregt, einzelne Wirkräume des Vorhabens auszumachen und diese gesondert zu bewerten. Es ist nachvollziehbar, dass sich das Vorhaben mit Blickwinkel innerhalb des stark vorbelasteten Flughafengeländes optisch anders auswirkt, als von Wirkräumen außerhalb des Flughafengeländes.

Basierend auf dieser Vorgehensweise hat die FMG nach Spalte 1 der Matrix vier Wirkräume ermittelt und bewertet: das Flughafengelände (gering), die Ebene zwischen Flughafen und Isarauen (mittel), die Isarauen (hoch) und die Hangkanten des Hügellandes (hoch). Diese wirkraumbezogene Bewertung erfolgt nach Anlage 2.2 der BayKompV und ist nach Einschätzung der UNB und des Luftamtes begründet und nachvollziehbar. Bei der Ermittlung der Intensität der vorhabensbezogenen Wirkungen nach Spalte 2 der Matrix kommt die FMG in Ziffer 3.1.3 „Anlagebedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild“ der Unterlage zur Eingriffsregelung zu dem Ergebnis: Wirkraum Flughafengelände „nicht erheblich = 0%“; Wirkraum „Ebene zwischen Flughafen und Isarauen „gering = 2%“; Wirkraum Isarauen „nicht erheblich = 0%“; Wirkraum Hangkanten des Hügellandes „gering = 4%“.

Die Bewertung zu den Wirkräumen „Ebene zwischen Flughafen und Isarauen“ und „Hangkanten des Hügellandes“ wird nach Ansicht des Luftamtes und der UNB nicht der tatsächlichen Intensität der vorhabensbezogenen Wirkungen des Vorhabens gerecht. Die Bemessung der Ersatzzahlung nach § 20 BayKompV richtet sich nach Dauer und Schwere des Eingriffs. Nach § 20 Abs. 5 BayKompV ist insbesondere auch die Ausdehnung des Vorhabens und der Grad der erheblichen Beeinträchtigung des betroffenen Schutzguts zu berücksichtigen.

Im Falle des Radarturms kann von einem dauerhaften Eingriff in das Landschaftsbild ausgegangen werden. Innerhalb des Flughafens und der Isarauen ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu erwarten, da diese Landschaftsbereiche entweder durch bauliche Anlagen technisch vorgeprägt sind oder im Falle des Isarauwaldes durch fehlende Sichtbeziehungen keine negativen Wirkungen auf das Landschaftsbild entstehen können. Hier kann – übereinstimmend mit der FMG – von nicht erheblichen Wirkungen ausgegangen werden. Dagegen kann für die Wirkräume „Ebene zwischen Flughafen und Isarauen“ und „Hangkanten des Hügellandes“ aufgrund visueller Effekte per se von vorhabensbezogenen Wirkungen über der Erheblichkeitsschwelle ausgegangen werden. Aufgrund der im vorliegenden Fall dauerhaft anzunehmenden Beeinträchtigung

des Landschaftsbilds kann die Intensität der vorhabensbezogenen Wirkungen im Vergleich zu einer temporären Beeinträchtigung nicht mehr mit gering eingestuft werden. Zudem übersteigt der geplante Radarturm zumindest im Hochpunkt die angrenzende bestehende Bebauung um 30 m und hat im oberen Bereich einen Durchmesser von 10 m. Der Baukörper ist demnach weithin wahrnehmbar. Auch ein rotierender Radar auf dem Dach des Turmes kann visuell verstärkt wahrgenommen und als störend empfunden werden. Aufgrund der Lage im NBB nördlich der Nordallee tritt dieser, von Norden aus betrachtet, deutlich in Erscheinung. Insofern wird die Intensität der vorhabensbezogenen Wirkungen in beiden Wirkräumen als mittel eingestuft. Die Wirkungen führen, wie im LBP korrekt beschrieben, aber auch nicht zu einer Neu- oder Umprägung der Landschaft oder zu einem Verlust der bisherigen Eigenart der Landschaft, so dass eine Einstufung der Intensität mit „hoch“ bzw. „sehr hoch“ nicht angezeigt ist.

Bei Berücksichtigung dieser Kriterien ist beim Wirkraum „Ebene zwischen Flughafen und Isarauen“ die Intensitätsstufe „mittel = 3%“ und beim „Wirkraum Hangkanten des Hügellandes“ die Intensitätsstufe „mittel = 5%“ anzusetzen. Nach nochmaliger FMG-internen Prüfung kommt diese nunmehr auch zu diesem Ergebnis. Demnach ergibt sich nach der Matrix ein gemittelter Rahmensatz von 2% $([0\% + 3\% + 0\% + 5\%] : 4)$ der berücksichtigungsfähigen Rohbaukosten.

Da es sich bei dem Radarturm um eine Einrichtung der Flugsicherung (§ 27c LuftVG) handelt, dient diese allein einem öffentlichen Interesse. Nach § 20 Abs. 6 BayKompV hat das Luftamt daher den Rahmensatz angemessen auf einen Rahmensatz von 1,5% vermindert und den so ermittelten Betrag abgerundet.

Der von der FMG vorgelegten Auflistung der Baukosten für die Stahlbeton-Bauteile des Turms (ohne Fundamente), an deren Inhalt das Luftamt keine Zweifel hat, können Brutto Rohbaukosten i. H. v. 506.000,- € entnommen werden. Dies entspricht Netto-Rohbaukosten (einschl. 19% Umsatzsteuer) i. H. v. 602.140,- €.

Daraus errechnet sich für die Ersatzzahlung ein Betrag von 9.032,- €, gerundet 9.000,- €.

Die Ersatzzahlung, also der Betrag in EURO, ist nach § 15 Abs. 6 Satz 4 BNatSchG im Zulassungsbescheid, also in dieser Plangenehmigung, festzusetzen und vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten (§ 15 Abs. 6 Sätze 4 und 5 NatSchG, § 21 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayKompV).

4.2 Gebietsschutz

Zum Gebietsschutz (§§ 31 ff BNatSchG) sind keine Anordnungen zu treffen.

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes „Nördliches Erdinger Moos“. Die Distanz zur Grenze des Vogelschutzgebiets beträgt ca. 230 m. Die Entfernung zu den nächstliegenden nachgewiesenen Brutplätzen auf den Flughafenwiesen im Bereich der Nordbahn beträgt 450 m zum Brachvogel, 330 m zur Feldlerche sowie 410 m zu Kiebitz und Grauammer.

Eine erhebliche zusätzliche Kulissenwirkung des Radarturms auf in der Umgebung vorhandene Reviere wird nicht angenommen, da dieser im bebauten Umfeld eingebettet ist und durch das nördlichste Gebäudeband des NBB (hier: insbesondere das Dienstgebäude der DFSD) zu den nördlichen Flughafenwiesen hin optisch etwas abgeschirmt liegt.

Nach Einschätzung der HNB, der sich das Luftamt anschließt, kann somit eine Betroffenheit des Vogelschutzgebietes „Nördliches Erdinger Moos“ ausgeschlossen werden. Anlage- und Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand des Vogelschutzgebietes sind nicht zu erwarten.

4.3 Artenschutz

Bei Beachtung der mit Ziffer A.IV. (Ziffern IV.14.46.1.1 und IV.14.46.1.2 PFB MUC) festgesetzten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind vorhabensbedingt keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu erwarten.

5 Wasserrechtlicher Benutzungstatbestand

Die im verfügbaren Teil unter Ziffer A.I und Ziffer A.V (Ziffer V.38 PFB MUC) ausgesprochene beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis beruht auf §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 WHG, Art. 15 BayWG. Die beschränkte Erlaubnis erfasst die 36 Betonrüttelsäulen und den zurückgebauten, mit Betonsuspension verfüllten, Brunnen, der die Wirkung einer Betonrüttelsäule hat. Mit Blick auf das wasserwirtschaftliche Gesamtprojekt (Säulen und verfüllter Brunnen) haben sowohl WWA als auch Luftamt die im Ergänzungsantrag vom 28.11.2023 enthaltene Anzeige nach § 49 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 30 BayWG für den Brunnenrückbau im Wege der Auslegung (Art. 22, 24 BayVwVfG, § 133 BGB) als Wasserrechtsantrag umgedeutet und als solchen behandelt.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Die nach Ziffer V Satz 2 PFB MUC zur Geltung kommende allgemeine Befristung zum 31.12.2030 (s. u.) beruht auf § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Die Erlaubnis ist kraft Gesetzes widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

Die Erstellung von 36 Betonrüttelsäulen unter dem Fundament des Radarturms, die dauerhaft in grundwasserführenden Schichten verbleiben, stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf. Der gleichfalls vorliegende Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG tritt dahinter zurück. Entsprechendes gilt für den verfüllten Brunnen.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) kann – wie von der FMG beantragt – eine beschränkte Erlaubnis erteilt werden.

Wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte stehen der Erteilung der beschränkten Erlaubnis nicht entgegen. Das WWA hat zu den beabsichtigten Maßnahmen sein Einverständnis mitgeteilt.

Der Standort befindet sich im nördlichen Teil der Münchener Schotterebene. Der Untergrund ist aus wärmzeitlichen Kiesen und Sanden mit unterschiedlichem Feinkornanteil aufgebaut. Unter den quartären Kiesen folgen die Sedimente des Tertiärs. Im Untersuchungsgebiet bilden die gut wasserdurchlässigen quartären Kiese das oberste Grundwasserstockwerk. Am Standort ist der quartäre Grundwasserleiter durch eine gering-mächtige (ca. 20 cm) Schicht bindig ausgebildeter Sedimente vom tertiären Grundwasserleiter getrennt. Der Grundwasserflurabstand liegt bei etwa 2,7 m unter Gelände. Die Säulen haben einen Durchmesser von je 0,6 m und reichen bis ca. 10 m in den Untergrund. Der Brunnen reicht bis ca. 11 m in den Untergrund. Die Tertiäroberkante wird in beiden Fällen nicht berührt.

Die Gründungssohle des Radarturms befindet sich oberhalb des mittleren Grundwasserstandes und liegt ungefähr im Bereich des höchsten bekannten Grundwasserstands mit 447,0 m ü NN. Mit 0,05 cm ist durch eine Betonrüttelsäule kein relevanter Grundwasseraufstau zu erwarten. Auch bei der Betrachtung mehrerer Säulen, welche in Grundwasserfließrichtung liegen, ist kein nachteiliger Grundwasseraufstau zu verzeichnen. Die Säulen und der Brunnen können vollständig umströmt werden. Die Grundwasserströme im Quartär und Tertiär werden somit durch die Baumaßnahme nicht weiter beeinflusst. Durch die Maßnahmen wird kein Sachverhalt begründet, der die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser (§ 47 Abs. 1 WHG) gefährden könnte.

Es wird eine beschränkte Erlaubnis erteilt, weil nur eine solche beantragt wurde, Art. 15 Abs. 1 BayWG. Die Gewässerbenutzung dient der Errichtung des DFS Radarturms. Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Schädliche Gewässeränderungen, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die wasserrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen und auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbar oder nicht ausgleichbar sind, sind nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG).

Die vom WWA vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen werden vollinhaltlich in den verfügbaren Teil übernommen. Durch die „Einbettung“ der neu ausgesprochenen Wasserrechte in den PFB MUC gelten darüber hinaus auch die für den bestehenden Flughafen geltenden Nebenbestimmungen sowie die in Ziffer V Satz 2 PFB MUC festgelegte allgemeine Befristung zum 31.12.2030.

Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen der zuständigen Wasserbehörde – hier das Landratsamt Freising (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG) – liegt vor.

6 Elektromagnetische Felder

Durch von der Radaranlage erzeugte elektromagnetische Felder bedingte nachteilige Auswirkungen auf Menschen können ausgeschlossen werden

Bei der neu zu errichtenden Mode-S Radaranlage handelt es sich lediglich um ein Sekundärradar, welches mit dem Transponder des Luftfahrzeuges korrespondiert

und daher nur eine geringe Sendeleistung benötigt. Diese liegt bereits bei ca. 3 m Abstand zur Antenne unter den gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerten.

Die DFS ist als Betreiber der zu errichtenden ortsfesten Funkstelle für deren Genehmigung im Rahmen der gültigen gesetzlichen Regelungen und deren sicheren Betrieb verantwortlich. Für die Inbetriebnahme der Anlage erhält die DFS von der Bundesnetzagentur eine Standortbescheinigung, in der auch die Strahlenschutzbereiche festgelegt werden. Damit werden die Anforderungen der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) berücksichtigt. Die Strahlenschutzbereiche befinden sich auf Grund der geringen Sendeleistung der Antenne nur im unmittelbaren Turmkopfbereich, d. h. in allen öffentlichen Bereichen werden die Grenzwerte deutlich unterschritten.

IV Abwägung

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange kann dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen werden. Die von den Fachbehörden vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise werden vollinhaltlich gewürdigt und – soweit fachlich veranlasst – in den verfügbaren Teil dieser Plangenehmigung übernommen und sind von der FMG verbindlich zu beachten.

Der durch die zugelassene Höhenentwicklung des DFS Radarturms verursachte Eingriff in das Landschaftsbild führt nicht zu einer Neu- oder Umprägung der Landschaft. Einerseits wird der hinzutretende DFS Radarturm – insbesondere von der Hangkante des Hügellandes bei Weihenstephan aus – deutlich wahrnehmbar sein. Andererseits schweift der Blick aber in diesem Bereich über das bereits vorhandene, ebenfalls gut wahrnehmbare Flughafengelände, in das sich der als technische Anlage erkennbare Turm einfügt und eingerahmt wird.

Durchgreifende Belange des Naturschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Erhebliche Belange des Gebiets- und Artenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen, bzw. werden durch Nebenbestimmungen unter der Erheblichkeitsschwelle gehalten. Für den vertikalen Eingriff ins Landschaftsbild wird eine Ersatzzahlung geleistet.

Wasserwirtschaftliche Belange werden aufgrund der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht negativ berührt. Die Begutachtung durch das WWA im Wasserrechtsverfahren hat ergeben, dass durch die aus statischen Gründen erforderlichen Gründungsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen könnten.

Da sich die Vorhabensfläche gänzlich auf bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestellten Flughafengelände befindet und dem Anwendungsbereich des Luftverkehrsrecht unterfällt, wird auch die der Belegenheitsgemeinde zustehende Planungshoheit nicht beeinträchtigt.

Rechte anderer werden durch das Vorhaben in relevanter Weise nicht berührt. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

E Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus § 2 LuftKostV i. V. m. dem Gebührenverzeichnis zur LuftKostV und § 9 VwKostG. Bei der Bemessung der Gebühr wird als Vergleichsmaßstab auch die Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.9.2 (Benutzungstatbestand: § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz) herangezogen.

Die Auslagen werden nach § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 VwKostG für die Begutachtungen des WWA erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Der Klage sollen diese Plangenehmigung (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) und zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Schrödinger
Regierungsdirektor